

Anl. 3 DVO 2008 Anforderungen an die Standsicherheit, an Dichtungs- und Entwässerungssysteme, an die Qualitätssicherung und an betriebliche Maßnahmen und Kontrollen

DVO 2008 - Deponieverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. STANDSICHERHEIT

Standsticherheitsnachweise sind sowohl betreffend die innere als auch die äußere Standsticherheit zu führen. Diesbezügliche Vorgaben können in Abhängigkeit des Projektes aus den demonstrativen Aufzählungen der Kapitel 1.1. und 1.2. abgeleitet werden.

1.1. Innere Standsticherheit

Betreffend die innere Standsticherheit, definiert als Sicherheit gegen ein Versagen des Deponiekörpers selbst, können unter anderem folgende Nachweise erforderlich sein:

- –Böschungbruchsicherheit für Bau- und Endzustand gemäß ÖNORM B 4433 „Erd- und Grundbau; Böschungbruchberechnung“, ausgegeben am 1. Dezember 1987, einschließlich Nachweis bei versagender Basisentwässerung ($\eta > 1,3$);
- –Sicherheit gegen Spreizdruckversagen ($(\eta > 2)$);
- –Stabilität der Deponiebasisdichtung (mineralische Dichtungsschichten, Kunststoffdichtungsbahnen) bei geneigter Aufstandsfläche;
- –Stabilität des Basisentwässerungssystems (Flächendrainung, Sickerwasserleitungen und -schächte);
- –Stabilität der Deponieoberflächenabdeckung (Ausgleichsschicht, Gasdrainschicht, Oberflächendichtung, Oberflächenentwässerung, Rekultivierungsschicht);
- –Verformungen des Deponiekörpers.

1.2. Äußere Standsticherheit

Betreffend die äußere Standsticherheit, definiert als Sicherheit gegen ein Versagen des Systems Deponiekörper und Untergrund, können unter anderem folgende Nachweise erforderlich sein:

- –Geländebruchuntersuchung gemäß ÖNORM B 4433 „Erd- und Grundbau; Böschungbruchberechnung“, ausgegeben am 1. Dezember 1987, einschließlich Geländebruch unter dem Böschungsfuß ($\eta > 1,3$);
- –Verformungen des Untergrundes (Setzungsberechnungen).

1.3. Deponierohplanum

Beim Deponierohplanum, ausgenommen Böschungsneigungen steiler 1:2, sind für nachstehend genannte Böden folgende Werte für den Verdichtungsgrad oder die Verformbarkeit nachzuweisen:

Böden	Verdichtungsgrad	Verformbarkeit (Verformungsmodul gemäß Lastplattenversuch nach ÖNORM B 4417 „Erd- und Grundbau; Untersuchung von Böden; Lastplattenversuch“, ausgegeben am 1. Dezember 1979) 1)
(nach ÖNORM B 4400-1 (Proctordichte gemäß ÖNORM B 4418 „Geotechnik – Durchführung Beschreibung und Klassifizierung von Proctorversuchen im Erdbau“, ausgegeben am 15. März 2010)	(ausgegeben am 1. Jänner 2007)	
grobkörnige Böden	$D_{pr} \geq 100\%$	$E_{v1} \geq 30 \text{ MN/m}^2$
gemischtkörnige Böden	$D_{pr} \geq 98\%$	$E_{v1} \geq 15 \text{ MN/m}^2$
feinkörnige Böden	$D_{pr} \geq 95\%$	$E_{v1} \geq 7,5 \text{ MN/m}^2$

1) Gleichwertige andere, dem Stand der Technik entsprechende Untersuchungsmethoden sind zulässig (zB dynamische Lastplattenversuche)

2. DEPONIEBASISDICHUNGSSYSTEM

2.1. Mineralische Dichtungsschichten

1. a)

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at